

Ausfertigung



# VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 237/13 HAL

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Firma

vertreten durch den Geschäftsführer,

Klägerin,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Präsidenten,  
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, - 42.202-05313-292/2013 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Kataster- und Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer – am 15. Juli 2014 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin ist Eigentümerin mehrerer Flurstücke der Flur 21, Gemarkung A (unter anderem Flurstück 144, 148, 150, 152). Es handelt sich dabei um landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen sich auf Teilflächen (auch) Photovoltaikanlagen befinden.

Die Klägerin beantragte bei dem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur eine Grenzfeststellung und die Abmarkung dieser Flurstücke. Die Vermessung führte der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur im Mai 2012 durch. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem auch Angaben zu den „tatsächlichen Eigenschaften“ der Liegenschaften und die Bezeichnung der tatsächlichen Nutzung geändert. Die Teilflächen, auf denen Photovoltaikanlagen errichtet sind, ordnete der Vermessungsingenieur der Nutzungsart „Handel- und Dienstleistungsfläche (HDL)“ zu. Für die übrigen Flächen dieser Flurstücke verblieb es bei der Nutzungsart „Landwirtschaft“ (LWS). Diese Angaben übernahm der Beklagte bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Die Fortführung des Liegenschaftskatasters gab der Beklagte der Klägerin unter dem 02. Oktober 2013 bekannt. Als „Hinweis“ heißt es in dem Schreiben, dass im Liegenschaftskataster die beschreibenden Angaben zur tatsächlichen Nutzung, der Lagebezeichnung, der Klassifizierung und des Flurstücksflächeninhalts aktualisiert worden seien. In der Anlage waren 13 Fortführungsmitteilungen beigefügt. Darin heißt es bei einigen Flurstücken zur tatsächlichen Nutzung „Handel- und Dienstleistungsfläche“ (so z. B. bei den Flurstücken 150, 152, 153, 155, 156 und 157, 163 und 174). Diese Angaben wurden offenbar auch in das Bestandsverzeichnis des Grundbuchs von A übernommen.

Hiergegen hat die Klägerin am 30. Oktober 2013 bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung führt sie aus, dass die neue Zuordnung der Teilflächen nicht nachvollziehbar sei. Bei diesen Flächen handele es sich – nach wie vor – um Wiesen, die trotz der Photovoltaikanlagen von Schafen ungehindert als Weideland genutzt würden. Diese Flächen seien also weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Die Freifläche, die durch die Photovoltaikanlage belegt würde, betrage weniger als 1 % der Gesamtfläche. Insoweit habe eine Überprüfung der tatsächlichen Bewirtschaftung bei der Übernahme

dieser Daten nicht stattgefunden. Außerdem habe der Vermessungsingenieur handschriftlich eine Nutzungsart „Solarpark“ oder „Park“ angegeben (so Blatt 83 des Verwaltungsvorgangs). Bei einer Größenordnung von 600 bis rund 1.700 m<sup>2</sup> sei der Begriff Park völlig deplatziert. Diese einfache Art der Festlegungen habe für die Klägerin und deren Pächter erhebliche steuerliche Auswirkungen. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen werde steuerrechtlich gesondert behandelt und habe Steuervorteile. Diese würden durch die neue Bezeichnung aufgehoben, wodurch die Klägerin und ihre Pächter erhebliche Nachteile erlitten.

Die Klägerin beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Beklagten, bekannt gegeben unter dem 02. Oktober 2013, aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass eine Anfechtungsklage gegen die Fortführungsmitteilung bereits unzulässig sei, weil es sich bei der Bekanntgabe der Änderung von beschreibenden Daten nicht um eine Regelung handele. In steuerrechtlicher Hinsicht gingen von der eingetragenen tatsächlichen Nutzungsart keine Rechtswirkungen aus (FG Düsseldorf, Urteil vom 01. September 2005, K 5169/02). Zudem stünde der Förderfähigkeit einer landwirtschaftlich zur Schafhaltung genutzten Grünfläche durch Betriebsprämien nicht entgegen, dass sie gleichzeitig gewerblich zur Erzeugung von Strom durch Photovoltaikanlagen benutzt würden (VG Regensburg, Urteil vom 11. Dezember 2013, RO 7 K 12.1842, zitiert aus juris).

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der Entscheidungsfindung des Gerichts gewesen.

### Entscheidungsgründe:

Das Gericht entscheidet mit Einverständnis der Beteiligten gemäß § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung.

Die Klage hat keinen Erfolg. Als Anfechtungsklage ist sie bereits unzulässig. Denn der Beschreibung der Nutzungsart in den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters kommt keine Regelungswirkung zu und sie ist daher kein Verwaltungsakt. Die Änderung in den Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters ist ebenfalls kein Realakt (vgl. hierzu nur VG Leipzig, Urteil vom 26. September 2013, 4 K 1018/10, zitiert aus juris; OVG LSA, Urteil vom 20. Mai 2008, 2 O 6/08). Angaben zu den tatsächlichen Eigenschaften der Liegenschaften und ihren rechtlichen Merkmalen sind nach § 11 Abs. 4 Nr. 3 VermGeoG LSA i.V.m. § 2 Abs. 4 DVO VermKatG LSA (lediglich) beschreibende Daten. An die tatsächliche Nutzungsart sind keine Rechtsfolgen geknüpft; es handelt sich vielmehr um eine informatorische Beschreibung mit der Folge, dass es an der für die Einstufung als Verwaltungsakt erforderlichen unmittelbaren Rechtswirkung nach außen fehlt (OVG LSA, Urteil vom 20. Mai 2008, 2 O 6/08).

Unabhängig davon hat die Klage auch deshalb keinen Erfolg, weil die Eintragung der Nutzungsart rechtlich nicht zu beanstanden ist und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt.

Die gesetzliche Aufgabenzuweisung in § 1 VermGeoG LSA genügt als gesetzliche Ermächtigungsnorm jedenfalls für die Maßnahmen der Vermessungs- und Katasterbehörden, die nicht in Rechte der Bürger eingreifen. Dies gilt mithin für solche Maßnahmen, die nur nachrichtlich aufgenommen werden und die beschreibenden Angaben (vgl. hierzu OVG LSA, Urteil vom 14. September 2006, 2 L 68/00, unter Bezugnahme auf OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Januar 1995, 1 L 5943/92, zitiert aus juris).

Die (pauschale) Bezeichnung „Handel- und Dienstleistungsfläche“ steht dem Umstand, dass die Flächen, auf denen sich die Photovoltaikanlagen befinden, (auch) weiterhin als Weideflächen für Schafe genutzt werden können, nicht entgegen. Inwieweit an die tatsächliche Nutzung als Weideland und als Aufstellungsfläche für Photovoltaikanlagen Rechtsfolgen steuerlicher oder zuwendungsrechtlicher Art geknüpft sind, beurteilt sich

nicht nach der lediglich informatorischen, „beschreibenden“ Eintragung im Liegenschaftskataster hinsichtlich der Nutzung. Insoweit steht dem Kläger nach den bereichsspezifischen Gesetzen effektiver Rechtsschutz zu. Gegen die Aufführung der hier in Rede stehenden Daten im Liegenschaftskataster sind Rechtsmittel nicht gegeben; insoweit stellen diese Angaben allenfalls Rechtsreflexe dar (VG Halle, Urteil vom 13. März 2006, 2 A 62/05 HAL, ebenfalls unter Bezugnahme auf OVG Lüneburg, Urteil vom 19. Januar 1995, 1 L 5943/92). Diese Angaben der beschreibenden Daten haben lediglich nachrichtlichen Charakter und sind der Einflussnahme durch den Eigentümer entzogen. Die beschreibenden Daten dienen (lediglich) der Identifizierung und Individualisierung der im Liegenschaftskataster aufgeführten Grundstücke. Unmittelbare Rechtsfolgen sind damit für den Eigentümer nicht verbunden. Daher bedarf es gegen die bloße Mitteilung über die beschreibenden Daten auch unter Berücksichtigung des Art. 19 Abs. 4 GG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 LVerf LSA über die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes keiner Klagebefugnis und keiner Konstruktion eines subjektiven Rechts (VG Halle, a. a. O.). Gegen die Verwaltungsakte der Finanzverwaltung besteht Rechtsschutz vor den Finanzgerichten (vgl. hierzu auch OVG LSA, Urteil vom 20. Mai 2008, 2 O 6/08).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe

der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Dr. Saugier

2 A 237/13 HAL

### Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Dr. Saugier

Ausgefertigt;  
Halle, den 16.07.14

*Körner*

(Körner), Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

